

4940/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen vom 26. November 1998, Nr. 5237/J, betreffend erhöhte Überweisungsgebühren bei Auslandsüberweisungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 6.:

Die Festlegung von Gebühren, auch der Gebührenhöhe für Auslandsüberweisungen fällt in die autonome Gestion des jeweiligen Bankinstituts. Auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Einführung des Euro enthalten keine verbindlichen Regelungen über die Höhe der Gebühren für Bankdienstleistungen. Die Wirtschaftskammer hat diesbezüglich in einer Stellungnahme im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

"Durch die Euro - Einführung wird der Euro zwar zur österreichischen Währung, die Zahlung ins bzw. vom Ausland bleibt aber eine grenzüberschreitende und somit eine Auslandszahlung. Die Komplexität der Abwicklung von Auslandsüberweisungen spiegelt sich nicht zuletzt auch wegen der erforderlichen OeNB - Meldepflicht - gegenüber Inlandszahlungen - im deutlich höheren Aufwand für Bearbeitung, Abwicklungssysteme und Durchführung sowie den daraus resultierenden Kosten wider. Das hängt vor allem auch damit zusammen, daß weiterhin unterschiedliche Normen, z.B. unterschiedliche Bankleitzahlensysteme, Belege, Kontonummernsysteme, differierende Datennormen für das jeweilige Inland, aber auch unterschiedliche Rechtsordnungen existieren.

Weitere Ursachen für die höheren Preise sind auch das vergleichsweise geringere Volumina der grenzüberschreitenden Zahlungen, für die eine entsprechende Infrastruktur vorhanden sein muß und die manuelle Nachbearbeitung.

Mit diesbezüglichen Bestrebungen zur Vereinheitlichung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird eine wichtige Voraussetzung auf dem Weg zu einem kostengünstigeren grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr gegeben sein.

Durch den Entfall der Kursspanne sowie durch den verschärften Wettbewerb werden sich für die Kunden der Kreditinstitute mit der Einführung der gemeinsamen Währung jedoch jedenfalls verbilligende Effekte ergeben; überdies arbeiten die Kreditinstitute an einer Effizienz- und Automatisierungssteigerung im Auslandzahlungsverkehr.”

Zu 3.:

Auch nach dem 1.1.1999 ist es erforderlich, durch die Oesterreichische Nationalbank devisenstatistische Meldungen betreffend Transaktionen zwischen Österreich und den anderen Teilnehmerstaaten der Währungsunion sowie den anderen EU - Mitgliedstaaten einzuholen. Diese Notwendigkeit ergibt sich

1. aus der Verpflichtung Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission/Statistisches Amt der EG, die Außenverflechtung der österreichischen Volkswirtschaft gegenüber Drittländern darzustellen;
2. aus der Verordnung (EG) Nr.2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 (zur Europäischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), da diese Transaktionsdaten zur Berechnung von volkswirtschaftlichen Größen, wie BIP und BSP, benötigt werden;
3. aus der Anforderung der Europäischen Zentralbank, in bestimmten Bereichen des Kapitalverkehrs (Portfolio - und Direktinvestitionen) auch Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten der WWU zu melden und
4. aus den Anforderungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim IWF und der OECD ergeben.

Zu 4.:

Jeder EU - Mitgliedstaat hat für Zwecke der Erstellung der Zahlungsbilanz ein Erhebungssystem in Verwendung, das die Erhebung der in Rede stehenden Daten sicherstellt. Die in Frage 3 genannten Verpflichtungen sind für die anderen EU-Mitgliedstaaten ebenso gültig wie für Österreich.

Zu 5.:

Die Meldegrenze für Banküberweisungen liegt in Österreich bei 70.000S (ab dem 1.1.1999 bei 5.500 Euro). Mit dieser Betragsgrenze befindet sich Österreich im Vergleich zu den anderen EU - Mitgliedstaaten im Mittelfeld.